

Konzept zur Prävention sexualisierter Gewalt an der Salvator Oberschule¹

1. Leitlinien

Die im Leitbild der Salvator Oberschule genannten Wertvorstellungen wie auch das christliche Menschenbild, auf dem die Erziehung an unseren katholischen Schulen basiert, bilden die Grundlage unseres erzieherischen Handelns.

Die Achtung der Einmaligkeit und Würde jedes Einzelnen in unserer Schulgemeinschaft beinhaltet das Recht auf körperliche und seelische Unversehrtheit. Sie bildet somit die Grundlage für unser Konzept zur Prävention sexualisierter Gewalt, das für alle Mitglieder der Schulgemeinschaft gleichermaßen Gültigkeit besitzt.

Jedes Mitglied unserer Schulgemeinschaft ist verpflichtet, dazu beizutragen, dass die Schule als Ort erfahrbar wird, an dem die Persönlichkeit und Würde jedes Einzelnen geschützt ist.

Bei Grenzüberschreitungen, sexuellen Übergriffen und Missbrauch geben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Orientierung und Sicherheit, indem sie klare Grenzen setzen und verantwortlich handeln zum Wohle der Schülerinnen und Schüler.

Die Orientierung an der Lehre der Kirche, die Umsetzung der Vorgaben des Schulträgers, insbesondere die Umsetzung der Präventionsordnung vom 08.06.2014

(https://praevention.erzbistumberlin.de/fileadmin/user_mount/PDF-Dateien/Erzbistum/Praevention/20140630Amtsblatt_201407_Praeventionsordnung.pdf)

stellen die Rahmenbedingungen für unser pädagogisches Handeln dar.

2. Sexualisierte Gewalt - eine Begriffsbestimmung

2.1 Grenzverletzung

Der Begriff der Grenzverletzung² umschreibt ein unangemessenes, nicht beabsichtigtes Verhalten. Grenzverletzungen können auch Hinweise auf fachliche oder persönliche Verfehlungen des Mitarbeitenden sein. Das unangemessene Verhalten einer Grenzverletzung kann auch durch Mangel an eindeutigen Normen und Regeln in einer Organisation hervorgerufen werden. Die Einstufung eines Verhaltens als grenzverletzend beruht nicht nur auf objektiven Kriterien, sondern ebenso auf dem subjektiven Erleben von Schülerinnen und Schülern. Im schulischen

¹ Teile des Textes orientieren sich mit freundlicher Zustimmung des Erzbistums Köln in wesentlichen Teilen an „Institutionelles Schutzkonzept für die katholischen Schulen in freier Trägerschaft des Erzbistums Köln“.

² Grenzüberschreitung ist ein Oberbegriff, der Grenzverletzungen (unbeabsichtigt) und Übergriffe (beabsichtigt) subsummiert.

Alltag lassen sich zufällige Grenzverletzungen nicht vollkommen vermeiden. Es handelt sich hierbei jedoch um eine einmalige oder gelegentlich vorkommende unbeabsichtigte Missachtung der Grenzen von Schülerinnen und Schülern und nicht um einen grundlegenden Mangel an Respekt diesen gegenüber. Wird sich die Lehrerin oder der Lehrer der unbeabsichtigten Grenzverletzung bewusst, ist dies sogar Ausdruck eines achtsamen Umgangs.

2.2 Sexuelle Übergriffe

Im Gegensatz zu Grenzverletzungen sind sexuelle Übergriffe niemals zufälliger oder unbeabsichtigter Natur. Die übergriffige Person missachtet bewusst gesellschaftliche Normen und Regeln sowie fachliche Standards. Widerstände des Opfers werden übergangen. Sexuelle Übergriffe können sowohl durch Körperkontakt als auch in verbaler Form erfolgen. Täter und Täterinnen setzen Grenzüberschreitungen im Anbahnungsprozess gezielt ein, um die Grenzen der Mädchen und Jungen zu testen und strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt vorzubereiten.

Übergriffe unterscheiden sich weiterhin von unbeabsichtigten Grenzverletzungen durch:

- Massivität und/oder Häufigkeit der Grenzüberschreitungen;
- Missachtung verbal oder nonverbal gezeigter (abwehrender) Reaktionen der Opfer;
- Missachtung von Kritik Dritter an dem übergriffigen Verhalten (z.B. Kritik durch die Schulleiterin, den Schulleiter, Kolleginnen oder Kollegen, Schülerinnen oder Schüler);
- fehlende Verantwortungsübernahme für das eigene übergriffige Verhalten;
- Abwertung von Schülerinnen und Schülern, die Dritte um Hilfe bitten;
- Vorwurf des Mobbing gegenüber Schülerinnen und Schülern oder Kolleginnen und Kollegen, die das übergriffige Verhalten benennen und z.B. der Schulleitung melden.

2.3 Strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt

Das Strafgesetzbuch fasst die strafrechtlich relevanten Formen sexualisierter Gewalt unter den „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ (vgl. §§ 174 – 184 StGB) zusammen. Strafbar ist neben dem Missbrauch von Kindern auch der Missbrauch an Jugendlichen und Schutzbefohlenen. Der Gesetzgeber stellt zudem exhibitionistische Handlungen, die Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger und das Ausstellen, die Herstellung, das Anbieten und den Eigenbesitz von kinderpornographischen Materialien unter Strafe.

Aus dieser Definition ergibt sich, dass sexuelle Übergriffe strafrechtlich relevant sein können, jedoch nicht müssen. Dies hängt von der Art und Schwere des Übergriffs ab.

Die Unterscheidung zwischen den Formen *Grenzverletzung*, *sexueller Übergriff* und *strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt* ist von außen nicht immer eindeutig möglich. Unabhängig

von diesen inhaltlichen Differenzierungsproblemen gilt jedoch, dass jede Form sexualisierter Gewalt in privaten wie öffentlichen Lebensräumen einen massiven Übergriff auf das Wohl von Kindern und Jugendlichen darstellen kann und in entsprechenden Fällen sanktioniert werden muss.

3. Präventionsmaßnahmen im Personalbereich

Wie für alle katholischen Einrichtungen im Erzbistum gelten auch an unserer Schule die diözesanweiten Regelungen zur Prävention von sexualisierter Gewalt in den katholischen Schulen in Trägerschaft des Erzbistums Berlin.

3.1 Personalauswahl

In Bewerbungsverfahren, Erstgesprächen mit Ehrenamtlichen und in der Personalbegleitung sprechen die Personalverantwortlichen der katholischen Schulen das Thema sexualisierte Gewalt offensiv an.

3.2 Erweitertes Führungszeugnis

An den katholischen Schulen in Trägerschaft des Erzbistums Berlin sind nur Personen beschäftigt (insbesondere Lehrkräfte, Sekretärinnen und Sekretäre, Hausmeister und Hausmeisterinnen), die durch Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nachgewiesen haben, dass sie nicht rechtskräftig wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Abs. 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind.

Die Führungszeugnisvorlagepflicht gilt auch für volljährige Ehrenamtliche, die sich regelmäßig in der Schule engagieren oder Klassenfahrten begleiten.

Mit externen Dienstleistern (z.B. Catering, Reinigung) ist diese Regelung entsprechend vereinbart.

3.3 Gemeinsame Schutzklärung

Alle beim Erzbistum Berlin beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Ehrenamtlichen in den katholischen Schulen haben sich in einer gemeinsamen Erklärung mit dem Schulträger verpflichtet, entschieden für den Schutz der Schülerinnen und Schüler vor sexualisierter Gewalt

ezzutreten. Dies gilt auch für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der katholischen Träger von Schulsozialarbeit und von Nachmittagsangeboten.

3.4 Präventionsschulung

Alle Lehrkräfte, Sekretärinnen und Sekretäre, Hausmeister und Hausmeisterinnen sowie die Ehrenamtlichen an katholischen Schulen in Trägerschaft des Erzbistums Berlin nehmen an einer Präventionsschulung teil, um ihr Wissen und ihre Handlungskompetenz in Fragen von sexualisierter Gewalt zu vertiefen und eine Kultur der Achtsamkeit zu stärken. Dies gilt auch für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der katholischen Träger von Schulsozialarbeit und Nachmittagsangeboten. Mindestens alle fünf Jahre ist eine Auffrischung bzw. Vertiefung vorgesehen.

3.5 Prävention als Bestandteil des Unterrichts

3.5.1 Die Schulleitung der Salvatorschule ermöglicht die Thematisierung der Missbrauchsproblematik auch über den schulischen Rahmen im Fachunterricht hinaus. Präventive Angebote zur Stärkung des Selbstwertgefühls der Schülerinnen und Schüler werden sowohl in den Unterricht integriert als auch in außerschulischen Lernsituationen vermittelt.

3.5.2 Angebote außerschulischer Lernorte werden altersentsprechend wahrgenommen. Selbstsicherheit und Sensibilisierung für sexuelle Gewalt / Missbrauchssituationen werden durch Workshops in Zusammenarbeit mit KIZ, Polizei, Gripstheater und anderen Institutionen gestärkt.

Im 8. Jahrgang der Oberschule werden Sexualpädagogische Projektstage vom Erzbischöflichen Amt für Jugendseelsorge und dem BDKJ durchgeführt.

4. Verhaltenskodex für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Der Verhaltenskodex dient als Orientierungsrahmen für den grenzachtenden Umgang miteinander. Er formuliert Regelungen für Situationen, die für sexuelle Gewalt leicht ausgenutzt werden können. Alle an der Schule Tätigen tragen gemeinsam die Verantwortung für eine gute Lernumgebung, eine angenehme Arbeitsatmosphäre und ein respektvolles Miteinander. In der pädagogischen Arbeit ist Vertrauen eine wichtige Grundvoraussetzung.

Diese in der Schule bestehende Beziehungsarbeit soll durch den Verhaltenskodex in keiner Weise behindert werden. Vielmehr zielen die Regeln und Verbote auf den Schutz vor sexueller Gewalt und zugleich auf den Schutz der Mitarbeitenden vor falschem Verdacht.

Ein respektvoller Umgang miteinander ist der effektivste Schutz gegen sexistische, diskriminierende und gewalttätige Übergriffe. Die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen werden aktiv im Umgang mit ihren Gefühlen und persönlichen Grenzen unterstützt. Sie sollen in die Lage versetzt werden, Verletzungen wahrzunehmen und offen zu benennen. Das Wissen um eigene Körperrechte, Sexualität und Rollenbilder sollte über den konkreten Unterrichtsstoff hinaus im täglichen Kontakt miteinander erlernbar und erfahrbar sein. Dies setzt das vorbildhafte Verhalten aller in der Schule Tätigen voraus.

Um das zu gewährleisten, beachten und fördern alle am Schulleben Beteiligten klare Normen für einen respektvollen Umgang miteinander auf der Grundlage von Werten, die durch das christliche Menschenbild grundgelegt sind. Stereotype Geschlechter- und Rollenzuweisungen werden kritisch hinterfragt. Jeder Mensch wird in seiner Einzigartigkeit respektiert.

Feedbackkultur und Umgang mit Übertretungen - Verhaltenskodex

Transparenz bei Übertretungen des folgenden Verhaltenskodex

Zu Beginn jedes Schuljahres wird ein Präventionsteam, bestehend aus einem Mann und einer Frau, vom Kollegium und den Mitarbeitern der Schule als Ansprechpartner gewählt.

Im Schulalltag kann es zu einer Übertretung des Verhaltenskodex aus Versehen oder aus einer Notwendigkeit heraus kommen. Zur Klärung und ggf. Aufarbeitung bedarf es der Transparenz. Verantwortlich dafür ist zunächst die Person, die eine Regel übertreten hat. Aber auch jeder, der eine Übertretung des Verhaltenskodex bei jemand anderem wahrnimmt, ist angehalten, diesen darauf hinzuweisen. Bei wiederholten oder gravierenden Übertretungen ist das Präventionsteam zu informieren.

Kollegialer Austausch, kollegiales Feedback

Professionelle Beziehungsgestaltung, Nähe und Distanz sowie deren Reflexion sind regelmäßige Themen in den Besprechungen der Klassenleitung / Klassenteams.

1:1 Situationen

Einzelgespräche, Einzelförderung

Einzelgespräche, Übungsgespräche, Einzelunterricht, Nachschreibetermine usw. finden nur in den dafür vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten statt. Diese müssen einsehbar oder jederzeit von außen zugänglich sein. Ist dies nicht möglich, wird vorab eine Kollegin / ein Kollege informiert. Die Entscheidung über das Setting (Tür geöffnet oder geschlossen) soll zu Beginn dem Kind überlassen werden. Die Lehrperson kann sich aber jederzeit gegen eine geschlossene Tür entscheiden. Es ist auf einen angemessenen Abstand zu achten.

Ernstnehmen individueller Grenzen

Wenn ein Kind verbal oder nonverbal zum Ausdruck bringt, dass durch das Verhalten des Erziehers/Lehrers seine/ihre persönliche Grenze überschritten wird, akzeptieren wir dies unverzüglich und kommentieren es nicht. Im Zweifelsfall fragen wir nach.

Auch die individuellen Grenzen der Mitarbeitenden müssen gewahrt werden. Im Übertretungsfall soll das Präventionsteam informiert werden.

Aufsicht bei Sozialdiensten

Aus disziplinarischen Gründen angeordnete besondere Dienste finden nur an zugänglichen, einsehbaren Orten statt.

Körperkontakt

Körperkontakt setzt die freie Zustimmung des Kindes/Jugendlichen voraus, muss altersgerecht und der jeweiligen Rolle und Situation angemessen sein. Unerwünschte Berührungen oder körperliche Annäherungen sind nicht erlaubt. Ablehnung wird akzeptiert.

Vor, nach und neben der Schule

Verwandtschaftsverhältnisse/ Persönliche Freundschaften zu Familien von Schüler(innen)

Verwandtschaftsverhältnisse und Privatbeziehungen / -kontakte zu betreuten Kindern/Jugendlichen bzw. deren Familien müssen im schulischen Kontext professionell behandelt werden.

Private Nachhilfe

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter lehnen Angebote von privaten Dienstleistungen oder bezahlten Tätigkeiten für oder von Eltern, Kindern, Jugendlichen der Salvatorschule ab.

Medien

Soziale Netzwerke, E-Mailkontakte, Telefonkontakte

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter pflegen keine privaten Kontakte zu Schülerinnen, Schülern und Eltern über soziale Netzwerke, Telefon und Messenger-Dienste. Zulässig sind lediglich dienstliche und pädagogisch begründete Kontakte.

Bei Schulveranstaltungen, Fahrten und Exkursionen sorgen Lehrer für eine klar definierte Erreichbarkeit, ggf. per Diensthandy.

Sprache und Kleidung

Sprache von Mitarbeitenden

Mitarbeitende verwenden in keiner Form von Interaktion und Kommunikation eine sexualisierte Sprache oder Gestik (z.B. sexuell zu verstehende Kosenamen, Kosenamen, die eine unangemessene persönliche Nähe herstellen oder sexistische Bemerkungen), ebenso keine Diskriminierungen oder Bloßstellungen. Sie dulden diese auch nicht unter den Kindern/Jugendlichen und gegenüber Mitarbeitenden. Mitarbeitende lassen sich mit „Sie“ ansprechen.

Freizügige Kleidung

Alle am Schulleben Beteiligten achten darauf, dass sie während ihrer Tätigkeit keine Kleidung tragen, die zu einer Sexualisierung der Atmosphäre beiträgt. Die Schule ist ein Ort des Lernens und des Arbeitens, an dem sich niemand durch ein unangemessenes äußeres Erscheinungsbild gestört fühlen sollte.

Sport und Sanitärbereich

Hilfestellungen

Der körperliche Kontakt zu Schülern beschränkt sich auf die erforderlichen Maßnahmen. Notwendige Hilfestellungen werden den Mädchen und Jungen vor Beginn einer Übung erläutert. Demonstration der Hilfestellung nur mit Freiwilligen, Lehrerhilfestellung nur mit Einverständnis von Schülerinnen und Schülern.

Umkleidesituationen, Duschen und Toiletten

Alle Mitarbeitenden betreten die Sportumkleiden und Sanitärräume nicht ohne vorherige Ankündigung und nur bei begründetem Anlass. Lehrkräfte und Schülerinnen und Schüler ziehen sich getrennt um und duschen getrennt. Mitarbeitende, Eltern und andere Erwachsene nutzen im Schulalltag nicht die Toiletten der Schüler und Schülerinnen.

Vergünstigungen**Schüler(inne)n Geld leihen, Geldgeschäfte**

Private Geldgeschäfte mit anvertrauten Kindern und Jugendlichen (z.B. Geld leihen, etwas verkaufen) sind nicht erlaubt. Ausnahmen sind besondere Notfälle (z.B. Portemonnaie vergessen), wenn es gegenüber der Schulleitung transparent gemacht wird.

Geschenke

Es werden keine privaten Geschenke an einzelne Schülerinnen oder Schüler überreicht. Anlassbezogene im Klassenteam abgesprochene Aufmerksamkeiten sind zulässig, wenn sie vor der Klasse transparent gemacht werden.

Klassenfahrten**Zusammensetzung Leitungsteam**

Fahrten und Veranstaltungen mit Übernachtung, an denen Jungen und Mädchen teilnehmen, werden von einem gemischtgeschlechtlichen Team begleitet. Bei Betreuung durch ein reines Frauenteam werden Eltern informiert.

Übernachtung

Bei Übernachtungen im Rahmen von Ausflügen, Fahrten oder anderen Veranstaltungen übernachten Minderjährige einerseits und Begleiterinnen und Begleiter andererseits in getrennten Räumen/Zelten. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten oder aus pädagogischen Gründen bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten und der Schulleitung.

Mädchen und Jungen übernachten in unterschiedlichen Zimmern oder Zelten. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten oder aus pädagogischen Gründen bedürfen der Zustimmung der Schulleitung und der Erziehungsberechtigten.

Betreten Schlafzimmer, Sanitärräume

Das Betreten von Schlafzimmern geschieht nur nach vorheriger Ankündigung (z.B. Anklopfen, deutliches Hineinrufen). Sanitärräume werden nur nach Ankündigung betreten. Mitarbeitende halten sich bei geschlossener Tür nicht alleine mit einem Schüler oder einer Schülerin im (Schlaf-) Zimmer auf.

Geheimhaltung

Alles, was Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sagen oder tun, dürfen Schülerinnen und Schüler weiter erzählen, es gibt darüber keine Geheimhaltung.

Umgang mit Kritik, Ansprechen auf Verhalten

Berufliche und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erklären sich bereit, sich auf das eigene Verhalten gegenüber Kindern/Jugendlichen und dessen Wirkung auf sie ansprechen zu lassen.

Beratungswege für Schülerinnen und Schüler

Die Inhalte des Verhaltenskodex werden den Schülerinnen und Schülern von der Klassenleitung altersentsprechend vorgestellt.

Die Schülerinnen und Schüler haben die Möglichkeit, Übertretungen des Verhaltenskodex durch Mitarbeitende an eine Person oder Institution ihres Vertrauens (z.B. Präventionsteam) zu melden. Sie erhalten eine Rückmeldung über das Ergebnis der Bearbeitung ihres Hinweises.

5. Ansprechpersonen bei Problemen und Beschwerden

5.1 Ansprechpartner

Adressen relevanter Ansprechpartner sowie entsprechender Beratungsstellen stehen dem Kollegium und der gesamten Schulgemeinschaft zur Verfügung. Die Mitglieder des Präventionsteams werden im Schaukasten den Schülern mit Kontaktmöglichkeiten vorgestellt. Einen Handlungsleitfaden im Zusammenhang mit Beschwerdesituationen gibt unser Konzept „Wege der Konfliktlösung“ (siehe Homepage).

5.2 Information

Die Weitergabe dieser Informationen erfolgt über Aushänge im Schulgebäude und in den Klassenräumen sowie über die Homepage der Schule. Die Eltern werden auf Elternabenden informiert.

5.3 Aufsicht

Die Räumlichkeiten der Schule und die sorgfältige Wahrnehmung der Aufsichtspflicht durch die Lehrerinnen und Lehrer sollen den Schülerinnen und Schülern Sicherheit vor Gewalt gewährleisten.

5.4 Rat und Hilfe

Eine besondere Bedeutung haben im Zusammenhang mit sexuellem Missbrauch die Beratungslehrerinnen und -lehrer sowie die Vertreter und Vertreterinnen der Schulpastoral, da

sie bereits Fortbildungen zur Thematik besucht haben und entsprechende Netzwerke nutzen können. Sie stellen sich deshalb neuen Klassen und deren Eltern persönlich vor.

6. Handlungsleitfäden

6.1 Verdacht gegen Mitarbeitende der Schule

Kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind verpflichtet, Hinweise auf sexuelle Übergriffe und sexuellen Missbrauch Schutzbefohlener durch berufliche oder ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Salvatorschule der Schulleitung oder einer der beauftragten unabhängigen Ansprechpersonen des Erzbistums Berlin zu melden.

Das weitere Verfahren regeln die Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger der Deutschen Bischofskonferenz und die entsprechenden Ausführungsbestimmungen des Erzbistums Berlin (Übersicht s. Anlage 1, Meldebogen Anlage 2).

6.2 Verdachtsfälle gegen Personen außerhalb der Schule

Das Verfahrensschema für den Umgang mit Verdacht gegen Personen außerhalb der Schule (siehe Anlage 3) dient an unserer Schule als Grundlage.

Eltern betroffener Schüler werden in das schulische Handeln gegebenenfalls integriert.

Beschlossen durch die Gesamtkonferenz am 21.03.2022

Anlagen:

Anlage 1

Vorgehen bei Vorfällen oder bei Verdacht auf sexuellen Übergriff oder sexuellen Missbrauch durch Mitarbeitende in Schulen in Trägerschaft des Erzbistums Berlin

Vereinfachte Übersicht
Stand: 01.02.2022



Gemäß der „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ der Deutschen Bischofskonferenz und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen des Erzbistums Berlin.

Meldepflicht und andere Grundsätze

Alle beruflichen und ehrenamtlichen kirchlichen Mitarbeitenden sind verpflichtet, Hinweise und Sachverhalte auf einen sexuellen Übergriff oder sexuellen Missbrauch durch kirchliche Mitarbeitende, unverzüglich an eine beauftragte Ansprechperson oder die Schulleitung weiterzuleiten.

Alle Informationen und Vorgänge sind chronologisch zu dokumentieren. Alle Handlungen sind auf die Gewährleistung von Schutz und Unterstützung aller betroffenen Personen zu richten. Es ist wohlüberlegt, abgestimmt und zeitnah zu handeln. Der Grundsatz der Vertraulichkeit ist zu beachten.

Schulische Mitarbeiter:in beobachtet oder erfährt von Auffälligkeiten anderer Mitarbeiter:in, die den Verdacht eines sexuellen Übergriffes oder des sexuellen Missbrauchs nahelegen (Dokumentation anhand Meldeformular)

Meldung an Schulleitung oder beauftragte Ansprechperson.
Bei Verdacht gegen Schulleitung Meldung an Schulaufsicht oder an beauftragte Ansprechperson.

Schulleitung bzw. Schulaufsicht informiert beauftragte Ansprechperson. Beauftragte Ansprechperson führt Plausibilitätsprüfung durch und informiert Generalvikar, der den Erzbischof in Kenntnis setzt. Bei Meldung an beauftragte Ansprechperson erfolgt Information der jeweiligen Schulleitung im Auftrag des Generalvikars.

Aufklärungsprozess in Verantwortung des Generalvikars.
Koordination und Durchführung des Prozesses durch Interventionsbeauftragte:n.

- ▶ Entscheidung über sofortige Unterbrechung des Kontaktes Beschuldigte:r zu betroffener Schüler:in
- ▶ Einbeziehung der Personensorgeberechtigten von betroffener Schüler:in. Beauftragte Ansprechperson sucht Gespräch mit Schüler:in und Personensorgeberechtigten, falls noch kein Kontakt besteht
- ▶ Einleitung notwendiger Schutzmaßnahmen bis zur Aufklärung des Vorwurfs
- ▶ Anhörung der beschuldigten Person, sofern dadurch Aufklärung des Sachverhalts nicht gefährdet und Ermittlungsarbeit der Strafverfolgungsbehörden nicht behindert werden
- ▶ Bei tatsächlichen Anhaltspunkten für den Verdacht einer Straftat Information der Staatsanwaltschaft und ggf. staatlichen Aufsicht
- ▶ Prüfung und ggf. Einleitung arbeitsrechtlicher und disziplinarrechtlicher Maßnahmen
- ▶ Hilfs- und Unterstützungsangebote für Betroffene, andere involvierte Personen und die Einrichtung
- ▶ Einleitung geeigneter Maßnahmen bei ausgeräumtem Verdacht
- ▶ Nachsorge nach Abschluss des Verfahrens

Betroffene und Zuständige der Schule werden unter Wahrung der Rechte der Beteiligten über den Stand des laufenden Verfahrens durch Interventionsbeauftragte:n bzw. die beauftragte Ansprechperson informiert. Dem Generalvikar obliegt die Information anderer Beteiligter (Mitarbeitende, Sorgeberechtigte u.a.). Die notwendige Information der Öffentlichkeit erfolgt ausschließlich durch die Pressestelle des Erzbistums.

Anlage 2 Meldeformular Schule



Meldeformular

Verdacht auf sexuellen Übergriff oder sexuellen Missbrauch durch Mitarbeiter¹ in der Schule

1. Einrichtung, Name und Telefonnummer des Meldenden	
2. Persönliche Daten des betroffenen Schülers (Name, Geburtsdatum, Adresse)	
3. Name(n) der verdächtigten Person(en), Adresse	
4. Wer hat mir welche Beobachtungen wann und wie mitgeteilt? (Möglichst genauer Wortlaut)	Name(n): Datum/ Uhrzeit: wie: was:
5. Wer hat bisher Kenntnis über den oben beschriebenen Verdacht und wurde mit welchem Ergebnis einbezogen?	
6. Wurden Maßnahmen der Krisenintervention eingeleitet?	
7. Was wurde zum Schutz der Betroffenen unternommen?	
8. Weitere Anmerkungen:	

Datum:

Unterschrift:

Innerhalb von 12 Stunden ist der Generalvikar telefonisch zu informieren. Nach Absprache mit dem Generalvikar ist ihm und in Kopie der beauftragten Ansprechperson das ausgefüllte Meldeformular zuzuleiten.

persönlich/ vertraulich
Generalvikar P. Manfred Kollig SSCC
Erzbischöfliches Ordinariat Berlin
Niederwallstr. 8-9
10117 Berlin
Tel.: 030 326 84 131

und

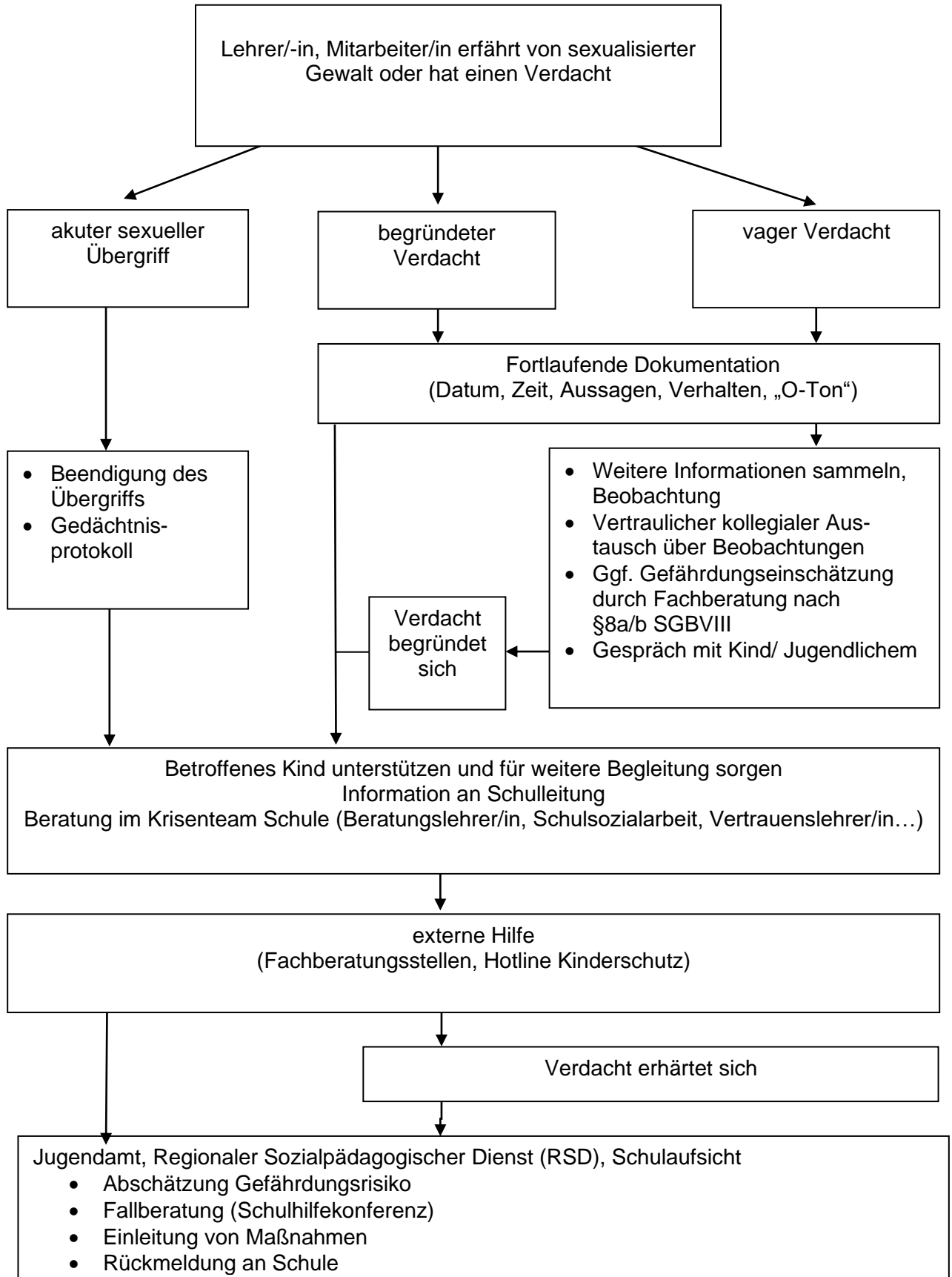
persönlich/ vertraulich
Beauftragte Ansprechperson
Dina Gehr Martinez
Niederwallstr. 8-9
10117 Berlin
Tel.: 0176/ 72 48 02 86

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird nur die männliche Sprachform verwendet.

Anlage 3

Verfahrensschema sexualisierte Gewalt

für Vorfälle und Verdachtsfälle, die sich nicht gegen Mitarbeitende der Schule richten



Anlage 4

unabhängiger Gesprächspartner/in
Beratungslehrer: Frau Anders, Frau Lethe

Vertrauenslehrer: Frau Färber, Herr Krafcheck

Klassenlehrer

Schulsprecher: Jonas Bausdorf, Johannes Beckmann, Jana Bruckmoser, Vinzenz Doer

Peer-Helfer

Seelsorger: Herr Röseler

Regionaler Sozialer Dienst (RSD): 030-90294 – 6636

Krisendienst: 030-90294-5555

Unabhängige externe Beauftragte für Verdachtsfälle sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker, Ordensangehörige oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst:

Dina Gehr Martinez

Erzbischöfliches Ordinariat, Missbrauchsbeauftragte persönlich, Niederwallstraße 8-9, 10117 Berlin

Tel.: 0176/ 72 48 02 86

E-Mail: gehr@kirchliche-aufarbeitung.de

[Torsten Reinisch](#)

Erzbischöfliches Ordinariat, Missbrauchsbeauftragter persönlich, Niederwallstraße 8-9, 10117

Berlin

Tel.: 0176 / 45 98 73 46

E-Mail: reinisch@kirchliche-aufarbeitung.de